

Stadt Herzberg (Elster) – Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 55 „Technologie- und Infrastrukturstandort an der B 101“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herzberg (Elster) hat in ihrer Sitzung am 07.05.2026 beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 55 mit dem Titel „Technologie- und Infrastrukturstandort an der B 101“ einzuleiten und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Gewerbestandorts für Betriebe aus den Bereichen technische Infrastruktur und digitale Dienstleistungen. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung entsprechender Betriebe einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen, Erschließungsanlagen sowie der verkehrlichen und energetischen Infrastruktur geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von rund 21,5 ha und erstreckt sich ganz oder teilweise über die Flurstücke 26, 27, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286 und 287, Flur 4, Gemarkung Herzberg (siehe Abbildung 1). Das Plangebiet liegt nördlich der Kernstadt und grenzt im Westen unmittelbar an die Bundesstraße 101 (Berliner Straße) an. Im Übrigen wird es durch Landwirtschaftsflächen und Wirtschaftswege begrenzt, sowie im Süden durch kleinere Waldflächen.



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 55 „Technologie- und Infrastrukturstandort an der B101“ mit Abgrenzung (rote Umgrenzung); Plangrundlage: Brandenburgviewer – TopPlusOpen, © GeoBasis-DE/LGB (dl-de/by-2-0)

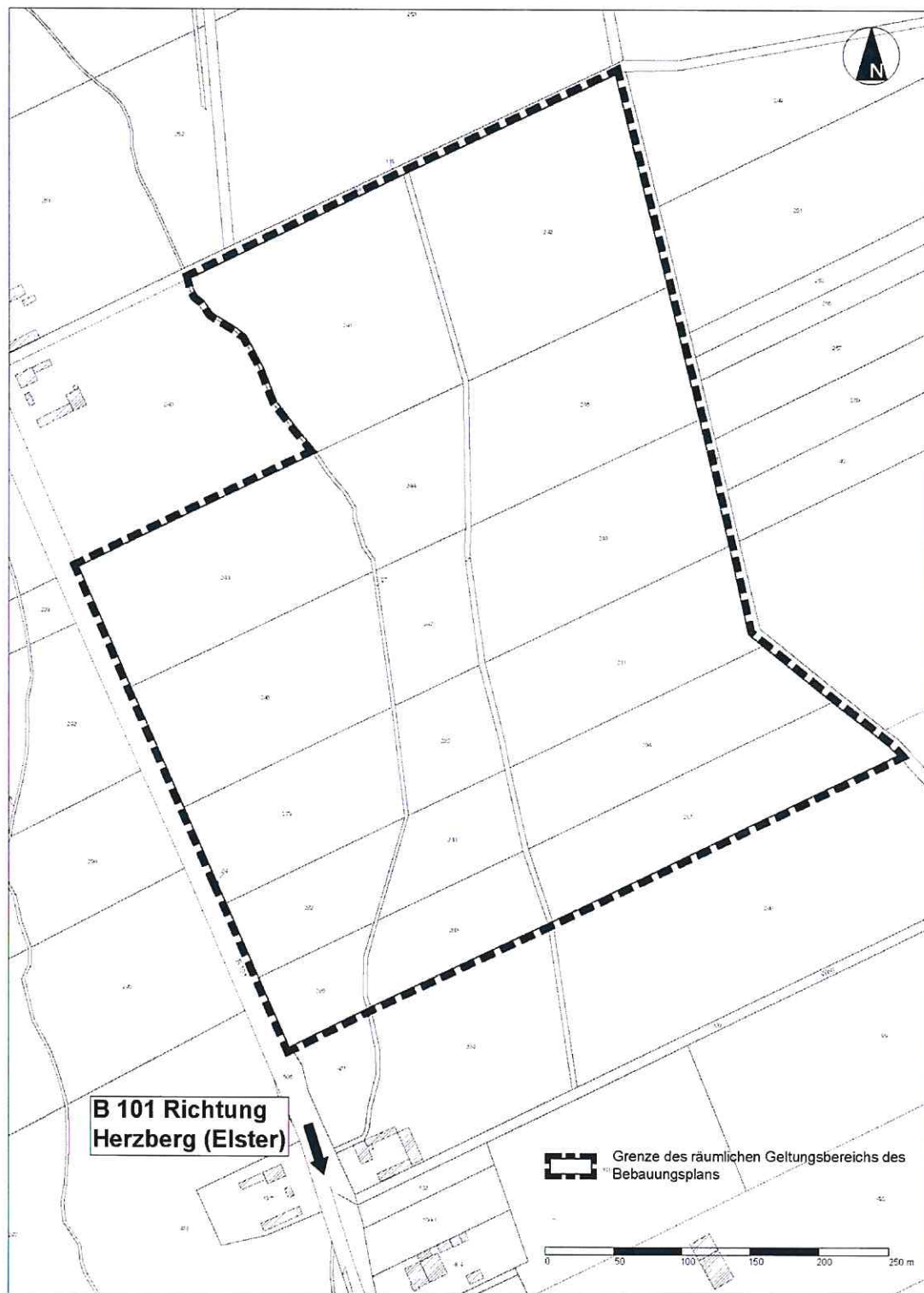


Abbildung 2: Übersichtskarte zum Geltungsbereich des Bebauungsplans (ALKIS)

Die Aufstellung des Bebauungsplans soll im Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach Maßgabe der §§ 2 bis 4c BauGB erfolgen. Da die Stadt Herzberg (Elster) über keinen wirksamen Flächennutzungsplan verfügt, wird der Bebauungsplan als sog. vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Vorgesehen ist die Festsetzung eines Gewerbegebiets nach § 8 BauNVO. Weiterhin sollen im weiteren Verfahren insbesondere die notwendigen Erschließungsflächen gesichert sowie grünordnerische Festsetzungen und

Festsetzungen zum Lärmschutz und zum Umgang mit dem Niederschlagswasser getroffen werden.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im Amtsblatt (Herzeiger Ausgabe Nr. 8; 12. Juni 2026) bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungsmöglichkeiten und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Dabei ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Vorentwurfsunterlagen werden vom

12.10.2026 bis einschließlich dem 11.11.2026

im Internet unter der Internet-Adresse: <https://www.herzberg-elster.de/bekanntmachungen/index.php> eingestellt (sog. Veröffentlichungsfrist). Sie werden zusätzlich während der Veröffentlichungsfrist auch in das zentrale Internetportal des Landes unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> eingestellt.

Als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden die Unterlagen zu jedermanns Einsicht während der o.g. Veröffentlichungsfrist bei der Stadtverwaltung Herzberg (Elster) – Stadtplanung – Uferstraße 6 in 04916 Herzberg (Elster) während der nachfolgend genannten Dienststunden ausgelegt:

Montag: 08:30 - 11:30 Uhr
Dienstag: 08.30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch: nach telefonischer Vereinbarung
Donnerstag: 08:30 - 11:30 Uhr und 13:00 - 15.30 Uhr
Freitag: 07:30 - 11:00 Uhr

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann (auch Kinder und Jugendliche) Stellungnahmen vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (z.B. per Mail an stadtplanung@stadt-herzberg.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder während der o.g. Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Herzberg (Elster), Rathaus, Markt 1 in 04916 Herzberg (Elster)) eingereicht werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt, entnommen werden.

Herzberg, den 24.09.2026

Karsten Eule-Prütz
Bürgermeister

